



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-S706.015/0004-IV 2/2013

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2148
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Wolfgang Pekel

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird – Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Bezug: BMG-75100/0005-II/B/13/2013

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Vorauszuschicken ist, dass sich der in den Erläuterungen als Begründung für das Gesetzesvorhaben angeführte sogenannte „Pferdefleischskandal“ noch im Stadium der auch gerichtlichen Aufarbeitung befindet. Soweit dem Bundesministerium für Justiz bekannt, werden in den wenigen, Österreich betreffenden Fällen Ermittlungsverfahren nach den § 146, 147 Abs. 2, 148 erster Fall StGB geführt. Dies steht im Einklang mit der Judikatur des Obersten Gerichtshofs, wonach sowohl die Fälle des sogenannten „Weinskandals“ (14 Os 126/87) als auch der Verkauf konventioneller Produkte als Bio-Produkte (14 Os 11/02) den §§ 146ff StGB zu unterstellen sind.

Hinweise darauf, dass Strafbarkeitslücken bestünden oder die gemäß § 148 erster Fall StGB anzuwendende Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe unzureichend sei, liegen bisher nicht vor.

Offen erscheint auch, ob das ultima-ratio-Prinzip gewahrt wird. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf Verschärfungen von Strafbestimmungen, ohne sich damit auseinanderzusetzen, ob nicht andere Maßnahmen auf der Basis des geltenden Rechts ausreichen würden, wie beispielsweise eine verschärfte Anwendung der Strafbestimmungen des § 90 LMSVG, dessen Strafraum laut der zum Begutachtungsentwurf ergangenen Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung in der Praxis bisher bei weitem nicht ausgenützt wird.

Das Bundesministerium für Justiz kann sich daher den nicht näher begründeten

Erläuterungen, wonach Verschärfungen der Strafbestimmungen geboten seien, derzeit grundsätzlich nicht anschließen.

Das Bundesministerium für Justiz sieht sich darüber hinaus veranlasst, darauf hinzuweisen, dass entgegen den Annahmen der Erläuterungen im Falle der Übertragung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln mit zur Irreführung geeigneten Angaben in die gerichtliche Zuständigkeit mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zu rechnen ist. Laut dem in den Erläuterungen erwähnten Lebensmittelsicherheitsbericht 2011 lagen im Jahr 2011 1260 Beanstandungen zur Irreführung geeignete Angaben zu Grunde. Die Verlagerung einer derartigen Zahl von Verfahren vom Verwaltungsstrafverfahren in das erheblich aufwändigere gerichtliche Strafverfahren würde eine signifikante Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte darstellen und zwangsläufig zu einer enormen finanziellen Mehrbelastung führen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 2:

Die vorgeschlagene Erhöhung des Strafrahmens für das Inverkehrbringen von nicht untersuchtem oder genussuntauglichem Fleisch in § 81 Abs. 3 erscheint in reduziertem Ausmaß sinnvoll. Unter Berücksichtigung des Unrechtsgehalts der Tat, der erheblich geringer als im Falle des Inverkehrbringens von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln nach § 81 Abs. 1 LMSVG anzusetzen ist, sollte entsprechend der allgemeinen Systematik der Strafrahmen eine Strafdrohung von **6 Monaten Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätzen** vorgesehen werden.

Zu Z 3:

Die in den Erläuterungen als Begründung angeführten Fälle der Täuschung oder Irreführung des Konsumenten unterliegen nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofs zu den Fällen des sogenannten „Weinskandals“ (14 Os 126/87) und zum Verkauf konventioneller Produkte als Bio-Produkte (14 Os 11/02) den §§ 146ff StGB. Dies gilt auch für die zu Grunde liegenden Anlassfälle, da die betroffenen Produkte durch die Vermengung mit Pferdefleisch der berechtigten Käufererwartung, dass kein nicht deklariertes Pferdefleisch enthalten ist, nicht entsprechen, sodass diese Produkte am Markt nicht oder zumindest nicht zum verlangten Preis verwertbar sein dürften, sodass im Ausmaß entweder des Preises oder zumindest der Preisdifferenz zu einem ordnungsgemäß deklarierten Produkt die Verwirklichung des Betrugstatbestands naheliegt. Insofern ist der Entwurf des § 81a kriminalpolitisch überflüssig.

Darüber hinaus geht die vorgeschlagene Regelung aber auch erheblich über den Bereich der in den Erläuterungen als Begründung angeführten Täuschung oder Irreführung der Konsumenten hinaus, da der Entwurf gerade nicht auf eine tatsächliche Täuschung oder

Irreführung sondern vielmehr auf die bloße Eignung zur Irreführung abstellt. Damit würden aber ohne unter Umständen auch richtige Angaben (dazu jüngst beispielsweise *Natterer/Kostenzer*, Irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten im Lebensmittelrecht, *ecolex* 2013/353) gerichtlich sanktioniert werden, ohne dass die Strafwürdigkeit derartigen Verhaltens nachvollziehbar argumentiert werden könnte.

Das Bundesministerium für Justiz **lehnt daher den vorgeschlagenen § 81a ab**.

Das Bundesministerium für Justiz wird allerdings im Rahmen der erst kürzlich von der Frau Bundesministerin für Justiz eingesetzten Reformkommission „StGB 2015“ prüfen, inwieweit die Qualifikationen des § 147 Abs. 2 StGB zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen einer Ergänzung in Hinblick auf besonders gravierende betrügerische Manipulationen von Lebensmitteln beispielsweise im Zusammenhang mit Qualitätssiegeln oder Herkunftsgarantien einer Ergänzung bedürfen.

Zu Z 4:

Die vorgeschlagene Fahrlässigkeitsvariante des § 81a wird unter Hinweis auf die Ausführungen zu Z 3 **ebenfalls abgelehnt**.

Zu Z 5:

Die Erwähnung des abzulehnenden § 81a hätte jeweils zu entfallen.

Wien, 17. Mai 2013

Für die Bundesministerin:

Dr. Fritz Zeder

Elektronisch gefertigt